

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22. November 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 27. November 2013 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 07.01.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt für die

- a) Niederschlagswasserbeseitigung 0,37 €/m<sup>2</sup>
- b) Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser 0,20 €/m<sup>3</sup>

2. Folgende neue Anlage 3 wird ergänzt:

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied  
Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

#### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Die Grundgebühr für die Gemeinde Ellerhoop wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

#### **§ 2 Zusatzgebührenmaßstab**

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser**

Keine Festsetzungen

#### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

## **§ 5 Vorausleistungen**

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

## **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt für die Gemeinde Ellerhoop pro Grundstück 40,00 €/a.

## **§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr**

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt 0,47 €/m<sup>2</sup>.

3. Folgende neue Anlage 4 wird ergänzt:

Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied  
Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Zusatzgebührenmaßstab**

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

## **§ 5 Vorausleistungen**

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

## **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

## **§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr**

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt 0,42 €/m<sup>2</sup>.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hetlingen, den 27. November 2013

gez. Der Vorstand